



Seit Einführung des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrechts vom 1. Januar 2013 gestatten die Gesetzgrundlagen mehr Selbstbestimmung im Falle eines Verlustes der Urteilsfähigkeit. Erstmals sind damit auch die Rahmenbedingungen für den Vorsorgeauftrag in der ganzen Schweiz gesetzlich einheitlich gesichert.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann sichergestellt werden, dass der eigene Wille auch dann noch berücksichtigt wird, wenn dieser bei Verlust der Urteilsfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit nicht mehr geäussert werden kann.

Ehepaare und eingetragene Partnerschaften haben auch ohne Vorsorgeauftrag ein Vertretungsrecht, um alltägliche Angelegenheiten zu erledigen. Ein Vorsorgeauftrag ist notwendig für Personen, die im Konkubinat leben, ledig oder verwitwet sind oder bei komplexen Vermögensverhältnissen. Wo Betroffene dies nicht geregelt haben, ernennt die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) eine Beiständin oder einen Beistand, wobei diese Beistandschaft von Familienmitgliedern oder anderen nahestehenden Personen übernommen werden kann.

Gut zu wissen

Eine Vollmacht ist nicht mit einem Vorsorgeauftrag gleichzusetzen und ersetzt diesen nicht. Die Vollmacht gilt nur bei Vollbesitz der geistigen Kräfte. Sobald eine Handlungsunfähigkeit eintritt, braucht es einen Vorsorgeauftrag.

Was ist ein Vorsorgeauftrag und was kann ich darin regeln?

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit für sie zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Es ist dabei möglich, dass eine Person sich um alle Angelegenheiten kümmert oder mehrere Personen für je einen bestimmten Bereich sorgen.

In einem Vorsorgeauftrag können folgende Angelegenheiten geregelt werden:

■ Personensorge

z. B. Entscheidungen über die Wohnsituation und Betreuung

■ Vermögenssorge

z. B. Verwalten von Einkommen und Vermögen, Bezahlen von Rechnungen

■ Rechtsverkehr

z. B. Vertretung gegenüber Behörden, Privatpersonen oder Vermieter

Wählen Sie vorzugsweise eine jüngere Person und eine Ersatzperson für den Fall, dass erstere ausfallen sollte. Sprechen Sie sich mit diesen Personen ab. Halten Sie im Vorsorgeauftrag ausserdem fest, ob und wie die Personen entschädigt werden sollen.

Wie verfasse ich einen Vorsorgeauftrag und was muss ich beachten?

Die Person, die einen Vorsorgeauftrag erstellt, muss im Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig sein, d. h. sie muss volljährig und urteilsfähig sein und darf nicht unter umfassender Beistandschaft stehen.

1. Möglichkeit: Der Vorsorgeauftrag ist wie ein Testament vom Anfang bis zum Schluss selber vollständig von Hand zu schreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Wenn diese Formvorschriften nicht eingehalten werden, ist der Vorsorgeauftrag ungültig. Ein vorgedrucktes Formular auszufüllen, erfüllt die Formvorschriften nicht!

2. Möglichkeit: Der Vorsorgeauftrag kann bei einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Wer einen Vorsorgeauftrag erstellt, kann die Information, dass ein Vorsorgeauftrag besteht, sowie den Hinterlegungsort gegen eine Gebühr beim Zivilstandsamt eintragen lassen. Bewahren Sie den Vorsorgeauftrag zudem an einem Ort auf, an dem die

Angehörigen ihn finden, und hinterlegen Sie Kopien mit einem Hinweis auf das Original bei Ihren Angehörigen.

Damit ein Vorsorgeauftrag rechtskräftig wird, muss er von der KESB validiert werden. Diese prüft, ob der Vorsorgeauftrag richtig erstellt wurde, ob die betroffene Person tatsächlich urteilsunfähig ist und ob die beauftragte Person fähig ist, die Vorsorgevollmacht wahrzunehmen. Für die Validierung des Vorsorgeauftrages wird eine Gebühr verlangt.

Weitere Unterlagen und Informationen für Ihre persönlichen Vorsorgedokumente können Sie von verschiedenen Quellen beziehen: Pro Senectute, SRK, Caritas, bei Ihrer Bank oder bei der KESB in Ihrem Kanton.

In der nächsten Paraplegie-Ausgabe informieren wir Sie über die Patientenverfügung.

Beispiel Vorsorgeauftrag Kurzversion

(muss von Hand geschrieben sowie mit Datum und Unterschrift versehen werden)

Ich, (*Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum*), bestätige hiermit, dass ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin und bekunde nachstehend meinen Willen für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, selbst eine Entscheidung zu treffen und/oder diese mitzuteilen.

Ich wünsche, dass die Instruktionen der von mir bevollmächtigten Person/en uneingeschränkt befolgt werden.

Ich befreie alle Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis oder jeglicher anderen Vertraulichkeitsverpflichtung unterstehen, von dieser Pflicht gegenüber der von mir beauftragten Person/en. Diese ist/sind zudem berechtigt, sämtliche an mich adressierten Schreiben zu empfangen und zu öffnen.

Ich beauftrage folgende Person, die Personensorge zu übernehmen, mich im Rechtsverkehr zu vertreten und meine finanziellen Angelegenheiten zu besorgen:

(*Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail*). Falls Frau/Herr (*Name, Vorname*) mich nicht vertreten kann oder es ablehnt, wird folgende Vertrauensperson von mir im gleichen Umfang bevollmächtigt:

(*Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail*)

Entschädigung und Spesen

Die Entschädigung und die Abrechnung der Spesen zwischen mir und der Person, die mich vertritt, sind wie folgt geregelt:

- unentgeltlich
- Franken pro Monat/Jahr
- Eine Entschädigung und die Abrechnung der Spesen werden nicht selbst geregelt, sondern sollen von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegt werden.

Ich bestätige hiermit, dass alle die von mir als Vertreter eingesetzten Personen über meinen Willen informiert sind.

Ich unterstelle diesen Vorsorgeauftrag Schweizerischem Recht.

Ort, Datum, Unterschrift